

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 1/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung
UFI :

PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,
ER50-U0PP-X006-YK2P

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Siebdruckfarbe.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname
Adresse
Standort und Land

COMEC ITALIA SRL
Piazzale del lavoro 149
21044 Cavarina (VA)
ITALIA

Tel. +39 0331 219516

Fax +39 0331 216161

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Lieferant:

info@comec-italia.it
Edgardo Baggini

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Centro Antiveleni di Milano 02 66101029
(Niguarda Ca Granda - Milano)
Centro Antiveleni di Pavia 0382 24444
(Fondazione Maugeri - Pavia)
Centro Antiveleni di Bergamo 800 883300
(Papa Giovanni XXIII - Bergamo)
Centro Antiveleni di Verona 800 011858
(AOUI - Verona)
Centro Antiveleni di Firenze 055 7947819
(Careggi - Firenze)
Centro Antiveleni di Roma 06 3054343
(Agostino Gemelli - Roma)
Centro Antiveleni di Roma 06 49978000
(Umberto I - Roma)
Centro Antiveleni di Roma 06 68593726
(Ospedale pediatrico Bambino Gesù - Roma)
Centro Antiveleni di Napoli 081 5453333
(Antonio Cardarelli - Napoli)
Centro Antiveleni di Foggia 800 183459
(Azienda ospedaliera universitaria - Foggia)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 3/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

CAS 13463-67-7		
REACH Reg. 01-2119489379-17-0018		
XYLOL		
INDEX 601-022-00-9	5 ≤ x < 6	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C
CE 215-535-7		SAT Dermal: 1100 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen: 11,58 mg/l/4h
CAS 1330-20-7		
REACH Reg. 01-2119488216-32-xxxx		
ETHYLBENZOL		
INDEX 601-023-00-4	0,809 ≤ x < 0,909	Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Aquatic Chronic 3 H412
CE 202-849-4		LC50 Inhalativ dämpfen: 17,2 mg/l/4h
CAS 100-41-4		
REACH Reg. 01-2119489370-35-xxxx		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.
Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.
AUGEN: Sofort mit reichlich fließendem Wasser waschen. Bei Symptomen ärztlichen Rat einholen.
HAUT: Mit viel Wasser waschen. Bei Symptomen ärztlichen Rat einholen.
VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ärztlichen Rat einholen.
EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Bei Symptomen ärztlichen Rat einholen.

Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und soroftige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 4/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegen tretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 5/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CZE	Česká Republika	NAŘIZENÍ VLÁDY ze dne 10. května 2021, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2023
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
TUR	Türkiye	Kimyasal Maddelerde Çalışmalarda Sağlık ve Güvenlik Önlemleri Hakkında Yönetmelik 12.08.2013 / 28733; 20.10.2023 / 32345.
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

TITANIUM DIOXIDE
Schwellengrenzwert

COMEC ITALIA SRL						Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025			
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,						Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 6/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)			
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
TLV	BGR	10				EINATB			
MAK	DEU	0,3		2,4		EINATB	Hinweis		
TLV	DNK	6				Som Ti			
VLA	ESP	10							
VLEP	FRA	10							
NDS/NDSch	POL	10				INHALB			
TLV	ROU	10		15					
NGV/KGV	SWE	5				Totaldamm			
WEL	GBR	10				INHALB			
WEL	GBR	4				EINATB			
TLV-ACGIH		0,2				EINATB			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC									
Referenzwert in Süßwasser				0,127	mg/l				
Referenzwert in Meereswasser				1	mg/l				
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				1000	mg/kg				
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser				100	mg/kg				
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				0,61	mg/l				
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				100	mg/l				
Referenzwert für Erdenwesen				100	mg/kg				
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL									
		Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg		Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich					700 mg/m3				
Einatmung									10 mg/m3
XYLOL									
Schwellengrenzwert									
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
TLV	BGR	221	50	442	100	HAUT			
TLV	CZE	200	45,4	400	90,8	HAUT			
AGW	DEU	220	50	440	100	HAUT			
MAK	DEU	220	50	440	100	HAUT			
TLV	DNK	109	25			HAUT	E		
VLA	ESP	221	50	442	100	HAUT			
VLEP	FRA	221	50	442	100	HAUT			
AK	HUN	221	50	442	100	HAUT			
VLEP	ITA	221	50	442	100	HAUT			
TGG	NLD	210		442		HAUT			

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 9/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	variabel, abhängig vom Produkt	
Geruch	schwach wahrnehmbar	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	$23 \leq T \leq 60$ °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Loeslichkeit	wasserunlöslich	
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,34	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 10/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

XYLOL

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel,starke Säuren,Salpetersäure,Perchlorate.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

ETHYLBENZOL

Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel.Greift verschiedene Kunststoffarten an.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ETHYLBENZOL

Kann entwickeln: Methan,Styrol,Wasserstoff,Ethan.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025						
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 11/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)						
Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.							
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008							
<u>Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen</u>							
Angaben nicht vorhanden.							
<u>Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen</u>							
XYLOL ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt. BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft.							
ETHYLBENZOL ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt. BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.							
<u>Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition</u>							
XYLOL Toxische Wirkung auf das Zentralnervensystem (Enzephalopathie); wirkt reizend auf Haut, Bindehaut und Atemtrakt.							
ETHYLBENZOL Kann, wie die Homologe von Benzen, eine akute Wirkung auf das Zentralnervensystem mit Dämpfung und Betäubung ausüben, oft nach vorangehendem Schwindel und assoziiert mit Kopfschmerzen (Ispesi). Reizend für Haut, Bindehaut und Atemapparat.							
<u>Wechselwirkungen</u>							
XYLOL Die Einnahme von Alkohol hat einen hemmenden Einfluss auf den Metabolismus der Substanz. Der Konsum von Ethanol (0,8 g/kg) vor einer Exposition mit Xylol-Dämpfen (145 und 280 ppm) über 4 Stunden führt zu einer Verminderung um 50% der Ausscheidung von Methylhippursäure, während die Xylol-Konzentration im Blut circa 1,5-2 Mal höher ist. Gleichzeitig nehmen die sekundären Nebenwirkungen des Ethanols zu. Der Metabolismus der Xylole wird erhöht durch Enzyminduktoren wie Phenobarbital und 3-Methyl-Cholanthren. Aspirin und Xylole hemmen gegenseitig ihre Verbindung mit Glycin, was eine verminderte Ausscheidung der Methylhippursäure über den Urin zur Folge hat. Andere Industrieprodukte können den Metabolismus der Xylole beeinflussen.							
<u>AKUTE TOXIZITÄT</u>							
<table> <tr> <td>ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:</td><td>> 20 mg/l</td></tr> <tr> <td>ATE (Oral) der Mischung:</td><td>Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)</td></tr> <tr> <td>ATE (Dermal) der Mischung:</td><td>>2000 mg/kg</td></tr> </table>		ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:	> 20 mg/l	ATE (Oral) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)	ATE (Dermal) der Mischung:	>2000 mg/kg
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:	> 20 mg/l						
ATE (Oral) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)						
ATE (Dermal) der Mischung:	>2000 mg/kg						
<table> <tr> <td colspan="2">Polydimethylsiloxan mit funktionellen Gruppen + Vernetzungsadditive</td></tr> <tr> <td>LD50 (Dermal):</td><td>> 2000 mg/kg Ratto / Rat</td></tr> <tr> <td>LD50 (Oral):</td><td>> 2000 mg/kg Ratto / Rat</td></tr> </table>		Polydimethylsiloxan mit funktionellen Gruppen + Vernetzungsadditive		LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg Ratto / Rat	LD50 (Oral):	> 2000 mg/kg Ratto / Rat
Polydimethylsiloxan mit funktionellen Gruppen + Vernetzungsadditive							
LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg Ratto / Rat						
LD50 (Oral):	> 2000 mg/kg Ratto / Rat						
<table> <tr> <td colspan="2">TITANIUM DIOXIDE</td></tr> <tr> <td>LD50 (Oral):</td><td>> 5000 mg/l Ratto/Rat</td></tr> <tr> <td>LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):</td><td>> 6,82 mg/l Ratto/Rat</td></tr> </table>		TITANIUM DIOXIDE		LD50 (Oral):	> 5000 mg/l Ratto/Rat	LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):	> 6,82 mg/l Ratto/Rat
TITANIUM DIOXIDE							
LD50 (Oral):	> 5000 mg/l Ratto/Rat						
LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):	> 6,82 mg/l Ratto/Rat						
<table> <tr> <td colspan="2">Polydimethylsiloxane with vinyl groups + additives</td></tr> <tr> <td>LD50 (Dermal):</td><td>> 2008 mg/kg Ratto / Rat</td></tr> <tr> <td>LD50 (Oral):</td><td>> 5000 mg/kg Ratto / Rat</td></tr> </table>		Polydimethylsiloxane with vinyl groups + additives		LD50 (Dermal):	> 2008 mg/kg Ratto / Rat	LD50 (Oral):	> 5000 mg/kg Ratto / Rat
Polydimethylsiloxane with vinyl groups + additives							
LD50 (Dermal):	> 2008 mg/kg Ratto / Rat						
LD50 (Oral):	> 5000 mg/kg Ratto / Rat						
XYLOL							

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 4
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,		vom 07/04/2025
		Gedruckt am 14/04/2025
		Seite Nr. 12/18
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)
LD50 (Dermal): SAT (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): ETHYLBENZOL LD50 (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): 4350 mg/kg Rabbit 1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert) 3523 mg/kg Rat 11,58 mg/l/4h Rat 15354 mg/kg Rabbit 3500 mg/kg Rat 17,2 mg/l/4h Rat		
<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>KEIMZELL-MUTAGENITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>KARZINOGENITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
XYLOL Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC). Die US-Umweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind". ETHYLBENZOL Klassifiziert in Gruppe 2B (möglicherweise krebserzeugend beim Menschen) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 2000). Klassifiziert in Gruppe D (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der US-Umweltschutzbehörde (EPA) - (US EPA file on-line 2014).		
<u>REPRODUKTIONSTOXIZITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 4
		vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,		Gedruckt am 14/04/2025
		Seite Nr. 13/18
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)
11.2. Angaben über sonstige Gefahren		
Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.		
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben		
Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.		
12.1. Toxizität		
TITANIUM DIOXIDE		
LC50 - Fische		> 10000 mg/l/96h Cypridonon variegatus
ETHYLBENZOL		
LC50 - Fische		4,2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss OECD TG 203
EC50 - Krustentiere		2,4 mg/l/48h Daphnia magna (database Ecotox)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen		3,6 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata (IUCLID)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit		
Polydimethylsiloxane with vinyl groups + additives		
NICHT schnell abbaubar		
Polydimethylsiloxan mit funktionellen Gruppen + Vernetzungsadditive		
NICHT schnell abbaubar		
XYLOL		
Wasserlöslichkeit		100 - 1000 mg/l
Schnell abbaubar		
ETHYLBENZOL		
Wasserlöslichkeit		200 mg/l ECHA 2018/05/18
Schnell abbaubar		
12.3. Bioakkumulationspotenzial		
XYLOL		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser		3,12
BCF		25,9
ETHYLBENZOL		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser		3,6
12.4. Mobilität im Boden		
XYLOL		
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser		2,73
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 14/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1307

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: XYLENE IN SOLUZIONE
IMDG: XYLENES SOLUTION
IATA: XYLENES SOLUTION

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3
IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3
IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN
IMDG: nicht meeresschadstoffe
IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 30	Begrenzte Mengen: 5 lt	Beschränkung sordnung für Tunnel: (D/E)
	Sonderregelung: -		
IMDG:	EMS: F-E, S-D	Begrenzte Mengen: 5 lt	
IATA:	Fracht:	Hochstmenge 220 L	Angaben zur Verpackung 366
	Passagiere:	Hochstmenge 60 L	Angaben zur Verpackung 355
	Sonderregelung:	A3	

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt	75	XYLOL REACH Reg.: 01-2119488216-32-xxxx
Punkt	75	TITANIUM DIOXIDE REACH Reg.: 01-2119489379-17-0018

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 16/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 17/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 4 vom 07/04/2025
PLT 13 WHITE: 160, 160 HD,	Gedruckt am 14/04/2025 Seite Nr. 18/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom: 15/11/2022)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition - Webseite IFA GESTIS - Webseite ECHA-Agentur - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien) Erläuterung für den Benutzer: die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden. BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben. Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben. Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 03 / 04 / 08 / 09 / 12 / 13 / 14 / 15.	